

Nutzungs- und Betriebsordnung

für den Bus und Anhänger des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Kirchheim/Teck (ejKi)

Stand: Stand 2026

1. ALLGEMEINES

1.1 Eigentum und Zweck

Der Bus/Hänger ist Eigentum des ejKi und soll vorrangig für Zwecke der Gemeinde- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk Kirchheim/Teck genutzt werden.

1.2 Verwaltung, Wartung und Pflege

Das ejKi ist als Fahrzeughalter für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs verantwortlich.

Die Jugendreferenten/innen verwalten den Bus/Hänger und führen einen Terminkalender für die jeweiligen Nutzungszeiten. Sie überwachen die Pflege und veranlassen die fälligen Inspektionen, Reparaturen, sowie die Hauptuntersuchung (HU). Sofern ein/e Jugendreferent/in vom Vorsitzenden/BAK des ejKi mit diesen Aufgaben beauftragt wird, ist diese/r für die Verwaltung zuständig.

1.3 Vorbelegungsrecht

Das ejKi hat für seine Veranstaltungen das Vorbelegungsrecht.

2. MIETBEDINGUNGEN

2.1 Mietberechtigte

Der Bus/Hänger kann von allen Gruppen, Vereinen und Kreisen gemietet werden, die Teil des ejKi bzw. Teil des evangelischen Kirchenbezirks Kirchheim/Teck sind.

Darüber hinaus kann der Vorsitzende des ejKi bzw. der/die beauftragte Jugendreferent/in den Bus/Hänger im Einzelfall auch an weitere Vereine, Gruppen und Kreise im Kirchenbezirk ausleihen. Einzelfallregelungen sind auch bei Gruppen, Vereinen und Kreisen, die außerhalb des Kirchenbezirks Kirchheim/Teck sesshaft sind vor Fahrantritt vom Vorsitzenden des ejKi, bzw. des/der beauftragten Jugendreferent/in zu genehmigen.

2.2 Privatnutzung

Der Verleih für private Zwecke ist ausgeschlossen.

3. FAHRBERECHTIGUNG

3.1 Fahrerlaubnis

Die Fahrberechtigung haben Personen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Fahrerlaubnis mit dem Bus haben Personen, die einen gültigen Führerschein für den Bus haben.
- b) Fahrerlaubnis mit dem Bus haben Personen, die einen Nachweis einer mindestens zweijährigen Fahrpraxis auf einem PKW (ausgenommen BFD/FSJ) vorlegen können.
- c) Fahrerlaubnis mit dem Hänger haben Personen mit entsprechendem Führerschein (min. BE).

Die Fahrberechtigungen sprechen die Jugendreferenten oder der 1. Vorsitzende aus.

3.2 Weiterverleihung an Dritte

Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug/Hänger während der Mietdauer anderen Personen zu überlassen oder weiterzuvermieten.

3.3 Langstreckenfahrten

Bei mehrtägigen Fahrten mit dem Bus und bei Fahrten über 500 km pro Tag müssen mindestens zwei Personen im Besitz einer Fahrberechtigung sein.

3.4 Widerrufung der internen Fahrberechtigung

Der Vorsitzende und der/die beauftragte Jugendreferent/in kann die „interne Fahrberechtigung“ der betreffenden Personen jederzeit widerrufen.

4. HAFTUNG

4.1 Persönliche Haftung

Für Unfälle und sonstige Schäden an Bus/Hänger, die durch fahrlässiges Verhalten des Fahrers / der Fahrerin oder der Mitfahrer/innen verursacht werden und nicht von der Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, haftet der Ausleiher / die Ausleiherin persönlich. Ebenso gehen die Folgen von Verstößen gegen die StVO zu Lasten des Ausleihenden.

4.2 Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes

Es besteht beim Bus eine Fahrzeugsvollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung.

Beim Hänger besteht eine Haftpflichtversicherung.

Die Versicherungsbedingungen können auf Anfrage eingesehen werden.

4.3 Selbstbeteiligung des Ausleihers

Bei Unfällen und Beschädigungen am Bus durch den Ausleiher / die Ausleiherin ist diese/r verpflichtet, den Selbstbeteiligungsbetrag der Vollkaskoversicherung von € 1000,- selbst zu tragen, um die Versicherungsprämiensteigerung abzufedern. Der Selbstbeteiligungsbeitrag ist im Schadensfall an den Verleiher zu bezahlen. **Wir empfehlen den Abschluss einer Versicherung mit Ausschluss der Selbstbeteiligung (CDW-Ausschluss) im Schadensfall.** Schäden in Höhe von € 150,- und weniger sind vom Ausleiher / der Ausleiherin voll zu erstatten.

Schäden am Hänger sind vollständig zu ersetzen.

5. REPARATUREN

Bei Fernfahrten mit dem Bus ist der/die Fahrerin verpflichtet, genügend Zahlungsmittel mit sich zu führen, um eventuelle Reparaturen ausführen lassen zu können. Sollten die Reparaturkosten mit mehr als € 250,- veranschlagt werden, so ist vorher unter einer der nachstehend genannten Telefonnummer Rücksprache zu halten.

6. VERKEHRSClub MITGLIEDSCHAFT FÜR BUS

Das ejKi ist beim ADAC mit einem Firmenschutzbrief Mitglied. Die Grundlage des Schutzbriefes ist eine ADAC Club Mitgliedschaft, die auf den 1. Vorsitzenden des ejKi ausgestellt ist. Der Firmenschutzbrief berechtigt alle Fahrer/innen, die eine Auftragsfahrt im Namen des ejKi machen, ihn im Schadensfall anzuwenden.

Der Schutzbrief beinhaltet: Pannenhilfe, Unfallhilfe, Abschleppen in nächste Werkstatt, Bereitstellung eines Ersatzwagens, Rettung und Bergung.

Der Schutzbrief gilt deutschland- und europaweit.

Eine Kopie vom Schutzbrief liegt in der Schlüsselmappe.

7. VERSICHERUNGSFALL

Bei Pannen und Unfällen sind zunächst Leistungen des oben genannten Schutzbriefes in Anspruch zu nehmen. Falls der/die Fahrer/in bei Schadensfällen diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt, muss er/sie die Kosten, die durch den Schutzbrief abgedeckt werden, selbst tragen.

Im Schadensfall ist ein Vorsitzender oder der/die Jugendreferent/in umgehend (24h) zu unterrichten. Diese leiten dann die Schadensmeldung entsprechend an die Autoversicherung bzw. an die Ecclesia (immer über die ejw-Landesstelle) weiter.

8. ÜBERGABE

8.1 Fahrtenbuch

Der/die Ausleiher/n ist verpflichtet, alle im Fahrtenbuch des Buses angefragten Daten wahrheitsgemäß und vollständig einzutragen.

Das Fahrtenbuch befindet sich in der Schlüsselmappe des Fahrzeugs. Aufbewahrt in den Büroräumen des ejKi. Ebenso die Hängermappe.

8.2 Reinigung

Der Bus/Hänger wird dem/der Ausleiher/in in gereinigtem Zustand von einem Beauftragten des ejKi übergeben.

Vor der Rückgabe ist der Bus außen und innen zu reinigen. Beim Hänger ist die Ladefläche zu reinigen.

Eine eventuelle notwendige Nachreinigung wird dem/der Ausleiher/in in Rechnung gestellt. Siehe Ausleihkosten Bus/Hänger.

8.3 Rückgabe des Fahrzeugs

Der Bus/Hänger muss unmittelbar nach Beendigung der Fahrt wieder einer Beauftragten Person des ejKi übergeben werden. Ist dies terminlich nicht möglich, so muss zwischen Ausleiher/in und dem/der Beauftragten des ejKi eine andere Form der Übergabe vereinbart werden.

8.4 Auftretende Mängel oder entstandene Schäden

Am Fahrzeug/Hänger sind spätestens nach Beendigung der Fahrt auf der Geschäftsstelle des ejKi, Alleenstraße 74, 73230 Kirchheim/Teck, Telefon: 07021/6382 zu melden und in Anwesenheit des/der Ausleiher/in in das Fahrtenbuch einzutragen.

Auch wenn eine persönliche oder telefonische Meldung nicht möglich ist, sind die aufgetretenen Mängel oder entstandenen Schäden wahrheitsgemäß und vollständig in das Fahrtenbuch einzutragen.

9. KOSTEN

9.1 Bezahlung der Rechnung

Das ejKi stellt aufgrund des Mietvertrags und der eventuell festgestellten Schäden eine Rechnung nach Ablauf der Mietdauer aus. Die Bezahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung in Bar oder per Überweisung auf das Konto des ejKi:

KSK Esslingen-Nürtingen, IBAN: DE59 6115 0020 0048 3472 68, BIC: ESSLDE66XXX
zu erfolgen.

9.2 Kostenregelung BUS

9.2.1 Verleih an Mitgliedsgruppen des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Kirchheim/Teck (Jugendgruppen, Kirchengemeinden, CVJM's sowie aktive ejKi Mitarbeitende) und Busbenutzung Intern ejKi

Unter 100 km: € 1,00/km (inkl. Diesel)

Über 100 km: € 0,80/km (ohne Diesel)

9.2.2 Verleih an außerkirchliche Träger und Privatpersonen

Verleih an außerkirchliche Träger und Privatpersonen nicht möglich.

9.2.3 Reinigung Bus

Für die Innen- und Außenreinigung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung werden für Außenreinigung € 20, für Innenreinigung € 30 fällig.

9.2.4 Versicherung Bus

Inklusive Vollkaskoversicherung bei € 1000,- Selbstbeteiligung im Schadensfall, Versicherungsprämiensteigerung, vgl. 4.3)

9.3 Kostenregelung Hänger

9.3.1 Preis Hänger

intern: Mitgliedsgruppen des ejKi: € 25 pro Nutzungstag.

extern: außerkirchliche Träger und Privatpersonen: € 40 pro Nutzungstag.

9.3.2 Reinigung Hänger

Für die Ladeflächenreinigung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung werden für Ladeflächenreinigung € 20 fällig.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung trat mit dem Beschluss des Bezirksarbeitskreises des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Kirchheim/Teck am 10.11.2010 in Kraft und mit Änderung vom 07.05.2019 bei der die Vermietung für Private Zwecke ausgeschlossen wurde und der Änderung vom 28.03.2023 bei der die Verleihgebühr angepasst wurde und der Änderung vom 18.06.2026 bei der die Selbstbeteiligung im Schadensfall angepasst wurde.



Simon Walz, geschäftsführender Jugendreferent

Anschrift:

Evangelisches Jugendwerk Bezirk Kirchheim/Teck
Alleestraße 74
73230 Kirchheim/Teck
Fon: 07021/6382
Mail: info.ejki@elkw.de
Homepage: www.ejki.de